

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TAUFSTEINHÜTTE

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräume des Herrn Jürgen Carnier, Inhaber des Gastronomiebetriebes auf dem Gelände der Taufsteinhütte (nachfolgend kurz: Taufsteinhütte genannt), zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Hochzeiten, Ausstellungen, Konferenzen und Banketten sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen.
- (2) Vertragspartner sind der Inhaber der Taufsteinhütte, Jürgen Carnier, sowie der Veranstalter/Kunde (nachfolgend genannt: der Kunde).
- (3) Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume durch Kunden bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung der Taufsteinhütte, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- (4) Die Unterüberlassung von Räumen, Flächen oder Sachen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Taufsteinhütte.
- (5) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, Haftung

- (1) Der Veranstaltungsvertrag kommt durch schriftliche Annahme des von der Taufsteinhütte abgegebenen Angebots durch den Kunden zustande. Schließt der Kunde den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner der Taufsteinhütte; der Kunde hat die Taufsteinhütte hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und der Taufsteinhütte Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
- (2) Schließt der Kunde den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften der Kunde, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten - der Vertragspartner wird - für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit der Taufsteinhütte entsprechende Erklärungen des Kunden, Vermittlers oder Organisators vorliegen. Davon unabhängig ist der Kunde verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Dritten weiterzuleiten.
- (3) Werden Räumlichkeiten für Veranstaltungen oder sonstige Leistungen auf Optionsbasis reserviert, sind vereinbarte Optionsdaten für beide Vertragsparteien binden. Nach Ablauf der vereinbarten Reservierungsoption kann die Taufsteinhütte die Räumlichkeiten anderweitig vergeben.
- (4) Die Taufsteinhütte haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Taufsteinhütte die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Taufsteinhütte beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Taufsteinhütte beruhen. Einer Verletzung der Taufsteinhütte steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Für alle übrigen Schäden im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die Taufsteinhütte nur bei einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Taufsteinhütte auftreten, wird die Taufsteinhütte bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- (5) Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen die Taufsteinhütte aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von der Taufsteinhütte, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, die Taufsteinhütte unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsschluss darüber aufzuklären, sofern die Veranstaltung einen politischen, religiösen oder sonstigen Charakter hat, der eventuell die Belange der Taufsteinhütte oder ihren Ruf beeinträchtigen kann. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen, die einen Bezug zur Taufsteinhütte aufweisen (z.B. Verkaufsveranstaltungen, Vorstellungsgespräche) bedürfen der Zustimmung der Taufsteinhütte in Textform. Verletzt ein Kunde diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne vorherige Zustimmung, hat die Taufsteinhütte das Recht auf Absage der Veranstaltung.
- (7) Sollten sich seitens des Kunden spontane Änderungen am Tag der Veranstaltung ergeben, wodurch ein korrekter Serviceablauf bzw. eine hochwertige Qualität der Speisen / Getränke nicht mehr gewährleistet werden kann, haftet die Taufsteinhütte hierfür nicht.

§ 3 Leistung, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- (1) Die Taufsteinhütte ist verpflichtet, die vom Kunden bestellte und von der Taufsteinhütte zugesagten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte bzw. geltende Preise der Taufsteinhütte zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der Taufsteinhütte an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Kosten bzw. Gagen für Rahmenprogramme, Künstler und Musik/GEMA-Gebühren sind vom Kunden direkt mit den Dritten zu begleichen.
- (3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Erhöht sich durch gesetzliche Bestimmungen die in den Preisen enthaltende Umsatzsteuer, ist die Taufsteinhütte berechtigt, die vereinbarten Preise ohne gesonderte vorherige Zustimmung des Kunden, entsprechend anzupassen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss

und Vertragserfüllung sechs Monate und erhöht sich der von der Taufsteinhütte allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertragliche Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 %, angehoben werden.

- (4) Rechnungen der Taufsteinhütte ohne Fälligkeitsdatum sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Taufsteinhütte kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Taufsteinhütte berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Taufsteinhütte bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50% des geschätzten Rechnungsbetrages. Dieser Betrag ist auf das Konto der Taufsteinhütte
IBAN: DE90518500790027032060
BIC: HELADEF1FRI
zu leisten.
- (6) In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden, ist die Taufsteinhütte berechtigt, auch nach Vertragsabschluss bis Anreise/Veranstaltungsbeginn eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- (7) Der Kunde kann nur mit einer unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Taufsteinhütte aufrechnen oder verrechnen.
- (8) Der Kunde muss Menükarten, Blumendekoration, Tischkarten und/oder sonstige zur Veranstaltung nötige Utensilien spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn anliefern, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren. Bei Anlieferung von Material in größerem Umfang ist die Taufsteinhütte über Art und Menge der Lieferung zu informieren.

§ 3 Appartementnutzung, Fässernutzung, Hüttennutzung, An- und Abreise

- (1) Die Zurverfügungstellung der Appartements/Fässer/Hütten erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken. Ein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Appartements/Fässer/Hütten besteht nicht.
- (2) Gebuchte Appartements/Fässer/Hütten stehen dem Kunden ab 15 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Sofern der Kunde sie nicht bis spätestens 19 Uhr in Anspruch nimmt und keine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat die Taufsteinhütte das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und gebuchte Appartements/Fässer/Hütten nach 19 Uhr anderweitig zu vergeben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden besteht nicht.
- (3) Am vereinbarten Abreisetag sind der Taufsteinhütte die Appartements/Fässer/Hütten bis spätestens um 11 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Im Falle der verspäteten Rückgabe kann die Taufsteinhütte für die zusätzliche Nutzung der jeweiligen Räume den Tagespreis in Rechnung stellen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die Taufsteinhütte kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Bei einer Stornierung von Appartements/Fässer/Hütten berechnen wir folgende Gebühren:
 - Bis 28 Tage vor Anreise ist eine Stornierung kostenlos möglich
 - Bis 14 Tage vor Anreise berechnen wir 50% der gebuchten Leistung
 - Bis 8 Tage vor Anreise berechnen wir 70% der gebuchten Leistung
 - Ab dem 7. Tag vor dem Anreisetag berechnen wir 80% der gebuchten Leistung
- (5) Hunde sowie andere Tiere sind in den Fässern und Hütten nicht gestattet.
- (6) Grillen und offenes Feuer ist aus Brandschutzgründen auf dem kompletten Gelände untersagt.

§ 4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

- (1) Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Taufsteinhütte geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung der Taufsteinhütte in Textform. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei der Taufsteinhütte. Im Falle eines Rücktritts des Kunden hat die Taufsteinhütte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und das Recht, anstelle einer konkret berechneten Entschädigung eine pauschale Entschädigung geltend zu machen. Die vorstehenden Entschädigungsregeln gelten gleichermaßen für den Fall, dass der Kunde vertragliche Leistungen ohne entsprechende Mitteilung nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
- (2) Sofern zwischen der Taufsteinhütte und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin von dem Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche der Taufsteinhütte auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber der Taufsteinhütte in Textform ausübt.
- (3) Für Veranstaltungsarrangements beträgt die Entschädigungspauschale bei einem Rücktritt des Kunden bis zum Ablauf des 150. Tages vor Veranstaltungsbeginn 60% der zu erwartenden, vertraglich festgelegten Rechnungssumme, bei einem späteren Rücktritt 80% der zu erwartenden, vertraglich festgelegten Rechnungssumme. Wurde keine zu erwartende Rechnungssumme vertraglich festgelegt, erfolgt die Entschädigungspauschale nach der Berechnung des Speisenumsatzes mit der Formel: vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
- (4) Wurde eine Tagungs- oder All Inclusive Pauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist die Taufsteinhütte berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60 %, bei einem späteren Rücktritt 80 % der Tagungspauschale x vereinbarten Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
- (5) Für Übernachtungen gelten die in der Reservierungsbestätigung aufgeführten AGB's (90% des vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück).
- (6) Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nr. 3 bis 4 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist, der Taufsteinhütte steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.

§ 5 Rücktritt der Taufsteinhütte

- (1) Sofern in Textform vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die Taufsteinhütte gleichermaßen zum Rücktritt berechtigt.
- (2) Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Taufsteinhütte gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Taufsteinhütte ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Ferner ist die Taufsteinhütte berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag

- außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere von der Taufsteinhütte nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angaben vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden oder zum Zweck der Veranstaltung, gebucht werden;
 - die Taufsteinhütte begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Taufsteinhütte in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der Taufsteinhütte zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen Ziffer 1.3 und 1.4;
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist bzw. gesetzliche oder behördliche Erlaubnisse fehlen oder Vorgaben nicht eingehalten werden
 - Verletzungen von Rechten Dritter oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu besorgen sind;
 - ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 vorliegt;
 - die Taufsteinhütte von Umständen Erkenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen der Taufsteinhütte nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche der Taufsteinhütte gefährdet erscheinen;
 - der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.
- (4) Die Taufsteinhütte hat den Kunden unverzüglich von der Ausübung des Rücktritts in Kenntnis zu setzen.
- (5) Bei berechtigtem Rücktritt der Taufsteinhütte entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

§ 6 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die voraussichtliche Teilnehmerzahl einer Veranstaltung bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Die endgültige Teilnehmerzahl ist der Taufsteinhütte spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% bedarf der Einwilligung der Taufsteinhütte.
- (2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird von der Taufsteinhütte bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund geringerer Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.
- (3) Im Falle einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- (4) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die Taufsteinhütte berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die vereinbarten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- (5) Veranstaltungen enden ohne vorherige Absprache in der Regel um 1:00 Uhr. Für die Verlängerung der Veranstaltung (bis max. 4:30 Uhr) fällt ab 1:00 Uhr pro angefangene Stunde eine pauschale zusätzliche Gebühr in Höhe von 29,00 € pro MitarbeiterIn pro Stunde an (berechnet bis zum Abbau des DJs/der Band). Diese wird der Rechnung hinzugefügt. Der Kunde gibt durch die Verlängerung der Veranstaltung sein Einverständnis zur Zahlung dieses Überstundenausgleichs.

§ 7 Speisen und Getränken, Werbung

- (1) Bei Veranstaltungen ist kein „a la carte“-Service möglich. Ein im Voraus bestelltes Menü wird serviert, ein Buffet wird aufgebaut. Bei kleinen Veranstaltungen mit bis zu 40 Personen besteht die Möglichkeit – nach vorheriger Absprache – aus der aktuellen Speisekarte eine begrenzte Auswahlkarte zusammenzustellen.
- (2) Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform mit der Taufsteinhütte. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Wir weisen darauf hin, dass für mitgebrachte Speisen keine Haftung nach dem Lebensmittelrecht übernommen werden kann.
- (3) Das Anbringen und Präsentieren von Werbung sowie das Verteilen und das zur Verfügung stellen von Werbematerialien in den Räumen sowie auf dem Grundstück von Taufsteinhütte bedarf der schriftlichen Einwilligung von der Taufsteinhütte.
- (4) Jede Art von Werbung, Information, Einladungen u. ä., durch die ein Bezug zur Taufsteinhütte hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Taufsteinhütte.

§ 8 Veranstaltungsabwicklung, technische Einrichtungen und Anschlüsse / Dekoration

- (1) Soweit die Taufsteinhütte für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Taufsteinhütte von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- (2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Taufsteinhütte bedarf deren Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Taufsteinhütte gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Taufsteinhütte diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann die Taufsteinhütte pauschal erfassen und abrechnen.
- (3) Der Kunde ist mit Zustimmung der Taufsteinhütte berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Taufsteinhütte eine Anschlussgebühr verlangen.

- (4) Störungen an von der Taufsteinhütte zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Taufsteinhütte diese Störung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Anbringung von Dekorationsmaterial und die Nutzung der Fläche der Taufsteinhütte außerhalb der angemieteten oder vereinbarten Räume bedürfen der Zustimmung in Textform der Taufsteinhütte und können von einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. Das bereits vorhandene Dekorationsmaterial ist Eigentum der Taufsteinhütte und darf ohne Zustimmung der Taufsteinhütte nicht entfernt oder verändert werden. Vom Kunden zurückgelassenes Müll/zurückgelassenes Befestigungsmaterial wird – je nach Volumen – von der Taufsteinhütte auf Kosten des Kunden entsorgt.
- (6) Der Kunde hat für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderliche behördliche Erlaubnisse rechtzeitig zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie sämtlicher, rechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung, wozu auch jene des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes zählen (z.B. „GEMA“-Anmeldung und Abrechnung). Gleichermaßen sind die Vorgaben der Taufsteinhütte in Bezug auf den jeweiligen Veranstaltungsort einzuhalten.
- (7) Das Gelände der Taufsteinhütte befindet sich in einem Landschafts- und Naturschutzgebiet. Daraus resultiert ein ausdrückliches Verbot für Pyrotechnik/Feuerwerk jeder Art (Himmelslaternen, Wunderkerzen), Heliumballons, Nebelmaschinen, Konfettikanonen, Konfetti im Allgemeinen etc..
- (8) Der Kunde trägt insbesondere Sorge für die Einhaltung der Vorgaben der Mustersammlungsstättenverordnung. Er ist verpflichtet einen gemäß §38 Absatz 5 MStättV geeigneten Veranstaltungssleiter zu beauftragen. Sollen Bühnen-, studio-, oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für eine Veranstaltung aufgebaut werden, hat der Kunde die hierfür vorgeschriebene Anzahl „Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik“ bzw. „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ zu stellen.

§ 9 Mitgebrachte Sachen

- (1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in der Taufsteinhütte. Die Taufsteinhütte übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Taufsteinhütte. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- (2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die Taufsteinhütte berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Taufsteinhütte berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Taufsteinhütte abzustimmen.
- (3) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die Taufsteinhütte die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Taufsteinhütte für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung/Raummiete berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- (4) Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf dessen Anfrage, Risiko und Kosten nachgesandt. Die Taufsteinhütte bewahrt die Sachen drei Monate auf und kann dafür eine angemessene Geldleistung berechnen. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

§ 10 Haftung des Kunden für Schäden

- (1) Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich, ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- (2) Die Taufsteinhütte kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

§ 11 Pflichtinformation nach der EU-Verordnung Nr. 524/2013 (Verbraucherstreitbeilegungsverordnung) und dem VSBG

- (1) Folgender Link führt Sie zur Homepage der EU-Stelle für die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten der europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Für erste Fragen zu einer möglichen Streitschlichtung stehen wir Ihnen unter info@taufsteinhuetten.de zur Verfügung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Taufsteinhütte. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Taufsteinhütte. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 1.3.2020